

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 13/Juli 2013

Vernetzung und Kooperation in den Frühen Hilfen

Mit dem am 1. Januar 2012 verabschiedeten Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurde nicht nur der Begriff der Frühen Hilfen gesetzlich verankert, sondern auch verbindliche Regelungen zur Kooperation und Information im Kinderschutz durch das Gesetz zur Kooperati-on und Information im Kinderschutz (KKG) getroffen.

Mit der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ hat die Bundesregierung gemäß § 3 Abs. 4 KKG – die Förderung der Frühen Hilfen als Entwicklungsaufgabe bestimmt und setzt dabei gemäß § 3 Abs. 1 und 2 insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen auf die Entwicklung „flächendeckender verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz“ unter Einbeziehung der „Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialge-setzbuch bestehen, Gesundheitsämter,

Das Bündnis Kinderschutz Mecklenburg Vorpommern hat sich in einem Fachartikel („Vernetzung und Kooperation in den Frühen Hilfen“) mit dem Thema der Vernetzung und Kooperation in den Frühen Hilfen beschäftigt.

Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörde, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschafts-konfliktberatungsgesetzes, Einrichtungen und Dienste der Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe“.

Das gesetzlich skizzierte Feld der Kooperati-onspartner/innen macht nicht nur die Bandbreite von Dienstleistungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten im Bereich Früher Hilfen deutlich, sondern gleichzeitig auch den Rahmen, in welchem Netzwerkstrukturen und Kooperationen zu entwickeln sind. Nicht nur die Arbeitsfelder und somit der tägliche Kontakt mit der Thematik unterscheiden sich, sondern auch Definition und Ausgestaltung der Begriffe Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Vor dem Hintergrund einer gesetzlich verbindlich geregelten und gesellschaftlich immer notwendiger werdenden Forderung nach Vernetzung und Kooperation in den Frühen Hilfen auf Grund von mangelnder Befriedigung der Bedürfnisse und Hilfebedarfe von Familien und ihren Kindern durch einzelne Angebote werden Akteure/innen, die an den Kooperationsvorhaben und den Entwicklungen verbindlicher Netzwerkstrukturen beteiligt sind, vor der Herausforderung stehen, diese unterschiedlichen Ausgangslagen als Grundbaustein bereits in die Konzipierung und nicht erst in der praktischen Umsetzung einzubeziehen.

Der Fachartikel ist veröffentlicht im [Kiosk](#) auf www.buendnis-kinderschutz-mv.de unter dem Titel „Vernetzung und Kooperation in den Frühen Hilfen“.

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV

Geschäftsstelle Start gGmbH

Gertrudenstraße 11

18057 Rostock

Telefon: 0381/46139889

E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de

www.buendnis-kinderschutz-mv.de